



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: COS-BV-449/2012				
öffentlich		Aktenzeichen:				
		Datum: 20.01.2012				
		Einreicher:				
		Verfasser: Fachbereich Bauwesen und Umwelt				
Betreff:						
Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften						
Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
	Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.
06.02.2012	Ortschaftsrat Ragösen					
07.02.2012	Ortschaftsrat Möllensdorf					
07.02.2012	Ortschaftsrat Wörpen					
08.02.2012	Ortschaftsrat Düben					
08.02.2012	Ortschaftsrat Thießen					
09.02.2012	Ortschaftsrat Stackelitz					
13.02.2012	Ortschaftsrat Senst					
13.02.2012	Ortschaftsrat Hundeluft					
13.02.2012	Ortschaftsrat Köselitz					
13.02.2012	Ortschaftsrat Bräsen					
13.02.2012	Ortschaftsrat Cobbelsdorf					
14.02.2012	Ortschaftsrat Serno					
14.02.2012	Ortschaftsrat Zieko					
15.02.2012	Ortschaftsrat Buko					
15.02.2012	Ortschaftsrat Klieken					
16.02.2012	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden					
20.02.2012	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss					
21.02.2012	Haushalts- und Finanzausschuss					
08.03.2012	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) mit deren Ortschaften für das Beitragsjahr 2012.

Beschlussbegründung:

Einen Schwerpunkt der Haushaltskonsolidierung bildet u. a. die gemäß der gesetzlichen Regelungen des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt (WG LSA, §§ 54 ff.) mögliche Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung auf die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke in Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften. Aufgrund der defizitären Haushaltslage einschließlich der Betrachtung der Entwicklung der Finanzlage der Stadt ist eine andere Refinanzierung der Verbandsbeiträge an die Unterhaltungsverbände außer durch die beigefügte Satzung nicht möglich bzw. an einen Haushaltsausgleich gebunden.

Die Stadt kann entsprechend des § 56 Abs. 1 WG LSA die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt stehen, auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Stadtgebiet gelegenen, zu den Verbandsgebieten gehörenden Grundstücke umlegen.

Die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung obliegt gemäß § 54 (1) des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) den Unterhaltungsverbänden. Für das Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) sind dies die Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rossel“ und „Fläming-Elbaue“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

Für die im jeweiligen Niederschlagsgebiet gelegenen Grundstücke ist die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 54 (3) WG LSA gesetzliches Pflichtmitglied des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Die Mitglieder sind nach § 55 WG LSA gegenüber den Unterhaltungsverbänden beitragspflichtig. Sie haben den Verbänden die Beiträge zu leisten, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Zum 01.01.2010 hat sich das Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), grundlegend geändert.

Waren die Gemeinden bisher lediglich für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Pflichtmitglied im Unterhaltungsverband (UHV), sind sie es jetzt für alle im Niederschlagsgebiet eines Verbandes gelegenen Flächen.

Geändert hat sich ebenfalls die Ermittlung des Umlagesatzes. Grundlage hierfür bildet neben dem jährlichen Flächenbeitrag pro Hektar des UHV für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen nun zusätzlich ein jährlicher Erschwernisbeitrag pro Einwohner für Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.

Die Stadt Coswig Anhalt zahlte für das Beitragsjahr 2011 einen Beitrag in Höhe von 220.568,49 € an die Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rossel“ und „Fläming-Elbaue“. Für das Veranlagungsjahr 2012 sind bereits, aufgrund von Erhöhungen seitens der

Unterhaltungsverbände, insgesamt 281.347,40 € zu für alle im Beitragsgebiet gelegenen Grundstücke zahlen. Diese Kosten werden auf die Grundstücke die jeweiligen Eigentümer umgelegt. Die Grundstücke, welche im Eigentum der Stadt Coswig (Anhalt) stehen werden nicht mit herangezogen. Weiterhin fallen die Grundstücke heraus, die unter den Mindestbeitrag in Höhe von 5,- Euro je Beitragsbescheid gemäß Kommunales Abgabengesetz fallen. Demnach ergeben sich Einnahmen in Höhe von ca. 245.000 €.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft und erhebt von den jeweiligen Eigentümern die Beiträge für das Beitragsjahr 2012.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **x** **NEIN:**

Ausgaben: 281.347,40 €

Einnahmen: 245.000 €

Planmäßig bei Hst.: 69000-110001 Einnahmen

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Aufgrund von Anmerkungen aus den Ausschüssen wurde der § 8 Abs. 3 der Umlagesatzung wie folgt geändert.

Alt: „(3) Beitragsbescheide unter 5,00 € je Umlageschuldner können gemäß § 14 KAG LSA nicht erlassen werden.“

Neu: „(3) Gemäß § 14 Abs. 1 KAG wird davon abgesehen, Umlagen zu erheben, wenn der Betrag niedriger als 5,00 € ist.“

Anlagen:

- Satzung Gewässerumlage
- Lageplan
- Auszug aus dem Wassergesetz LSA

